

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/028/2017

Federführung: Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum: 07.11.2017
Verfasser: Hermann Theder	AZ: 2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	28.11.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	05.12.2017	Vorberatung
Rat	13.12.2017	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Einführung einer Wertgrenze gem. § 12 KomHKVO

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) gilt für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, dass Kommunen vor der Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist durch jede Kommune individuell festzulegen.

Richtgrößen für die Ermittlung der Höhe einer erheblichen Investition sind durch das Land nicht vorgegeben worden. Der Umfang des jährlichen Investitionshaushalts ergibt für die vergangenen Jahre:

Investitionen

	2015	2016	2017 (Plan)
Grunderwerb	3.825.086 €	2.807.884 €	4.608.000 €
Baumaßnahmen	5.083.803 €	6.439.098 €	6.409.000 €
Anschaffungen	869.651 €	672.482 €	1.225.000 €
Aktivierbare Zuwendungen	195.510 €	326.171 €	1.187.000 €
Sonstiges	1.809.508 €	153.396 €	87.000 €
SUMME:	11.783.558 €	10.399.031 €	13.516.000 €

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist eine Investition unter einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 1.000.000 € als unerheblich im Sinne des § 12 KomHKVO einzustufen.

Beschlussempfehlung:

Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die einen Wirtschaftlichkeitsvergleich erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1.000.000 € erreichen.

Gerdsmeyer